



reddot

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Red Dot Award AG betreffend den Wettbewerb „Red Dot Award: Brands & Communication Design“

§ 1 Allgemeines/Anwendungsbereich/Vertragsschluss

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsverhältnisse der Red Dot Award AG, Bleichstraße 8, CH-6302 Zug, Schweiz (im Folgenden als „Veranstalter“ bezeichnet), gegenüber allen Interessenten und Teilnehmern (im Folgenden einheitlich als „Teilnehmer“ bezeichnet) am Wettbewerb „Red Dot Award: Brands & Communication Design“. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, der Veranstalter hätte ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Der Veranstalter bedient sich zur Erbringung einzelner oder aller Leistungen und auch zur externen Kommunikation mit dem Teilnehmer in Zusammenhang mit dem Wettbewerb „Red Dot Award: Brands & Communication Design“ der Unterstützung der Red Dot GmbH & Co. KG, Martin-Kremmer-Straße 14-16, D-45327 Essen, Deutschland. Ausschließlicher Vertragspartner des Teilnehmers ist aber auch dann der Veranstalter. Der Teilnehmer ist mit der Weitergabe seiner Daten und der von ihm eingereichten Unterlagen durch den Veranstalter an die Red Dot GmbH & Co. KG zum Zwecke der Kommunikation und Erbringung der Leistungen im Zusammenhang mit dem Wettbewerb „Red Dot Award: Brands & Communication Design“ einverstanden.

3. Der Teilnehmer sichert mit dem Ausfüllen und Versenden der Online-Anmeldung zu, die Teilnahmevoraussetzungen gemäß den Teilnahmebedingungen und Leistungsbeschreibungen für den Wettbewerb „Red Dot Award: Brands & Communication Design“ zu erfüllen. Der Teilnehmer sichert darüber hinaus zu, für Auslandsüberweisungen autorisiert zu sein, insofern sein Sitz nicht in der Schweiz ist.

4. Die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen des Veranstalters und des Teilnehmers ergeben sich aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den Teilnahmebedingungen und Leistungsbeschreibungen für den Wettbewerb „Red Dot Award: Brands & Communication Design“ sowie aus der zugehörigen Preisliste.

Im Falle der Auszeichnung einer durch den Teilnehmer eingereichten Arbeit sind durch den Teilnehmer als Preisträger zwingend weitere, kostenauslösende Leistungen zu buchen und abzunehmen (namentlich das Winner Package gemäß § 4 II. der Teilnahmebedingungen und Leistungsbeschreibungen für den Wettbewerb „Red Dot Award: Brands & Communication Design“).

5. Der Veranstalter behält sich vor, bestimmte Arbeiten nicht zum Wettbewerb zuzulassen (etwaig schon geleistete Zahlungen werden dann zurückerstattet). Dazu zählen allgemein menschen- oder tierverachtende Arbeiten oder Arbeiten, die verfassungsfeindliche Symbole enthalten oder die gegen die guten Sitten verstoßen.



red**dot**

6. Der Vertragsabschluss zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter kommt wie folgt zustande:

Mit dem Ausfüllen und Versenden der Online-Anmeldung durch den Teilnehmer gibt dieser ein verbindliches Angebot ab. Die Annahme seitens des Veranstalters erfolgt durch das Versenden einer Buchungsbestätigung/Auftragsbestätigung per E-Mail an die in der Anmeldung durch den Teilnehmer als Kontaktadresse angegebene persönliche E-Mail-Adresse.

7. Im Falle, dass der Teilnehmer die Online-Anmeldung im Namen Dritter ausfüllt, sichert er ausdrücklich zu, dass er von diesem Dritten autorisiert worden ist, die Online-Anmeldung durchzuführen und kann diese Autorisierung mittels eines rechtsgültigen Dokuments auf Anfrage belegen.

8. Zwar ist der Vertrag nach erfolgtem Abschluss wie gemäss der vorstehenden Ziffer 6 verbindlich, der Veranstalter räumt dem Teilnehmer aber ein vertragliches Stornierungsrecht zu folgenden Bedingungen und Konditionen ein (welches unabhängig vom gemäss § 3 Ziffer 3 gewährten Widerrufsrecht gewährt wird und dieses nicht einschränkt):

a) Rücktritt bis 28 Tage vor dem letzten Anmeldetag: Rückerstattung von 50% der Teilnahmegebühr.

b) Rücktritt bei weniger als 28 Tagen vor dem letzten Anmeldetag: keine Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

§ 2 Preise/Adressänderung/Zahlungsbedingungen/Rechnungsempfänger

1. Die in der Preisliste ausgewiesenen Preise sind bindend. Für den Fall, dass eine stillschweigende Verlängerung der Laufzeiten stattfindet, gilt ab Beginn des Verlängerungszeitraums der zu diesem Zeitpunkt laut Preisliste geltende Preis als vereinbart (<https://www.red-dot.org/de/bcd/termine-kosten>).

2. Die Höhe der Anmeldekosten richtet sich nach dem Zeitpunkt des Ausfüllens und des Versands der Online-Anmeldung. Der Zeitpunkt der Registrierung im Online-Portal „My Red Dot“ ist für die Höhe der Anmeldekosten nicht relevant.

3. Wünscht der Teilnehmer nach seiner Anmeldung eine Änderung der von ihm bei der Anmeldung angegebenen Adresse oder wird eine solche aufgrund fehlerhafter Angaben des Teilnehmers notwendig, ist der Veranstalter berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro zzgl. der in der Schweiz gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer zu berechnen.



reddot

4. Die Vergütung des Teilnehmers ist mit Erhalt der Rechnung sofort fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt mittels einer per E-Mail zugesandten Rechnung, die an die in der Anmeldung durch den Teilnehmer als Kontaktadresse angegebene persönliche E-Mail-Adresse gesendet wird. Eine Versendung der Rechnung auf dem Postweg erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers und auf dessen Kosten. Der Teilnehmer gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens zehn Werktage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Es bleibt dem Veranstalter vorbehalten, den Verzug durch die Erteilung einer nach Fälligkeit zuzustellenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen. Abweichend von den Sätzen 4 und 5 dieser Bestimmung gerät der Teilnehmer in Verzug, wenn vereinbart ist, dass die Vergütung zu einem kalendermäßig bestimmten Zeitpunkt gezahlt werden soll, und der Teilnehmer sie nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt leistet. Bei Zahlungsverzug kann die Präsentation der Arbeit zur Jurierung nicht gewährleistet werden.

5. Der Teilnehmer kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen oder Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis verrechnen und auch nur wegen solcher Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

6. Gibt der Teilnehmer einen abweichenden Rechnungsempfänger an, sichert er damit zu, dass dieser abweichende Rechnungsempfänger damit einverstanden ist und dass diese Massnahme steuerlich unbedenklich sowie gegenüber den für den Teilnehmer und den abweichenden Rechnungsempfänger zuständigen Finanzbehörden offen kommuniziert wurde bzw. wird. Auch bei der Angabe einer abweichenden Rechnungsadresse bleibt der Teilnehmer der Vertragspartner des Veranstalters und ist damit zur Zahlung aller Beiträge gegenüber dem Veranstalter verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, gegenüber dem Teilnehmer abzurechnen, auch wenn dieser einen abweichenden Rechnungsempfänger angegeben hat.



red**dot**

§ 3 Laufzeit/Kündigung/Widerruf

1. Die Rechtsverhältnisse über die eventuelle Präsentation der Arbeiten in der Siegerausstellung und in den Ausstellungen von „Red Dot on Tour“ (im Folgenden einheitlich als „Siegerausstellungen“ bezeichnet), sind auf eine bestimmte Dauer angelegt. Die Laufzeiten ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen. Die Präsentation auf der Red Dot-Website (www.red-dot.org) im Bereich "Winners" ist auf unbestimmte Zeit angelegt. Auch hier gelten die jeweiligen Leistungsbeschreibungen.

2. Sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer sind berechtigt, diese Rechtsverhältnisse außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein solcher liegt für den Veranstalter insbesondere dann vor, wenn der Teilnehmer mit der Zahlung eines Betrages, der ein Sechstel (1/6) des Jahresentgeltes übersteigt, trotz Mahnung im Rückstand ist.

3. Widerrufsrecht für den Teilnehmer

Widerrufsrecht

Der Teilnehmer hat das Recht, binnen vierzehn (14) Tagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zur Teilnahme am Red Dot Award: Brands & Communication Design zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn (14) Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um sein Widerrufsrecht auszuüben, muss der Teilnehmer den Veranstalter

Red Dot Award AG, Red Dot Award: Brands & Communication Design,
Bleichstraße 8, CH-6302 Zug, Schweiz, E-Mail: bcd@red-dot.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Die Erklärung des Widerrufs muss innert Frist erfolgen (Poststempel) (*allenfalls Link zu Muster-Widerrufsformular*).

Folgen des Widerrufs

Wenn der Teilnehmer diesen Vertrag widerruft, hat der Veranstalter ihm alle Zahlungen, die er vom Teilnehmer erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn (14) Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages beim Veranstalter eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Veranstalter dasselbe Zahlungsmittel, das der Teilnehmer bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit ihm wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Teilnehmer wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.



reddot

4. Muster – Widerrufsformular

Wenn der Teilnehmer den Vertrag widerrufen möchte, kann er dieses Formular ausfüllen, ausschneiden und an den Veranstalter zurücksenden.

An

Red Dot Award AG, Red Dot Award: Brands & Communication Design,
Bleichstraße 8, CH-6302 Zug, Schweiz, E-Mail: bcd@red-dot.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über die Teilnahme am Red Dot Award: Brands & Communication Design,

online angemeldet am _____.

Name und Anschrift des Verbrauchers/Teilnehmers:

Datum:

Unterschrift:

§ 4 Gewährleistung

1. Der Veranstalter ist in der Art und Weise sowie im Umfang der Präsentationen der Arbeiten für die Jurierung sowie in den Siegerausstellungen, im Jahrbuch, auf der Red Dot-Website, im Rahmen der Preisverleihung sowie in allen weiteren internen wie externen Ausstellungen im In- und Ausland gestalterisch frei. Zu Zwecken der Präsentation der Arbeiten zur Jurierung und in den Ausstellungen im In- und Ausland behält sich der Veranstalter vor, eventuell mitgelieferte Displays zu entfernen, diese einzulagern und gegebenenfalls zu entsorgen.

2. Der Teilnehmer hat die Präsentation der Arbeit unverzüglich nach erstmaliger Veröffentlichung zu prüfen und etwaige Mängel dem Veranstalter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt bei offenen Mängeln mit der Veröffentlichung der Präsentation, bei verdeckten Mängeln mit deren Entdeckung. Unterlässt der Teilnehmer die rechtzeitige schriftliche Mängelrüge, so gilt die Präsentation als mangelfrei genehmigt.

3. Bei Mängeln in der Präsentation der Arbeit in den Siegerausstellungen und auf der Red Dot-Website wird der Veranstalter diese so weit wie möglich beheben.



reddot

4. Bei Mängeln im Jahrbuch, und auch für den Fall, dass dem Teilnehmer nach der Freigabe der Veröffentlichungsdaten Fehler auffallen, ist insbesondere wegen des Freigabeverfahrens gemäß § 4 II. Ziffer 5 der Teilnahmebedingungen und Leistungsbeschreibungen des Wettbewerbs Red Dot Award: Brands & Communication Design ein Recht des Teilnehmers auf Unterlassung oder die Einführung eines Korrekturzettels wegen des damit verbundenen Aufwandes ausgeschlossen.

5. Etwaige Gewährleistungsansprüche verjähren in zwölf (12) Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Gewährleistungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt, und auch nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und auch nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dann gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 5 Schutzrechte/Rechtsverletzungen/Vertragsstrafe

1. Mit der Anmeldung zum Wettbewerb sichert der Teilnehmer ausdrücklich zu, durch die angemeldete Arbeit keine Rechte Dritter zu verletzen oder gegen die guten Sitten zu verstoßen.

2. Jeder Teilnehmer hat – sowohl bei der Anmeldung als auch im Laufe des Wettbewerbs nach der Anmeldung – den Veranstalter unverzüglich darüber zu informieren, wenn Dritte Rechte bezüglich der anzumeldenden oder angemeldeten Arbeit geltend machen, sei es durch eine Berechtigungsanfrage, Abmahnung, gerichtliche Schritte oder Vergleichbares.

3. Wurden bereits zum Zeitpunkt der Anmeldung entsprechende Rechte Dritter gemäss vorstehender Ziffer geltend gemacht, ist der Veranstalter bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung der geltend gemachten Ansprüche Dritter nicht verpflichtet, eine etwaig verliehene Auszeichnung der betreffenden Arbeit im Jahrbuch, in Ausstellungen, oder auf der Red Dot-Website zu veröffentlichen und damit zu werben. Auch der Teilnehmer ist in diesem Falle bis zur endgültigen gerichtlichen Klärung nicht berechtigt, mit einer solchen Auszeichnung zu werben oder die Verleihung zu veröffentlichen.

4. Für jeden Fall der Verletzung gegen die gemäss vorstehender § 5 Ziffer 1 übernommene Verpflichtung, insbesondere bei der Einreichung eines Plagiaten, ist der Teilnehmer verpflichtet, an den Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe von 30.000,00 Euro netto zzgl. der in der Schweiz gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer zu zahlen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn der Teilnehmer die Verletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche (insbesondere gemäss der nachfolgenden Ziffer) bleibt von der Geltendmachung und Zahlung der Konventionalstrafe unberührt.

5. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter und die Red Dot GmbH & Co. KG von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, welche gegenüber dem Veranstalter durch behauptete oder tatsächliche Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit der angemeldeten Arbeit entstehen. Der Teilnehmer übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters und der Red Dot GmbH & Co. KG einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten.



red dot

6. Werden für eine für den Wettbewerb angemeldete und gegebenenfalls ausgezeichnete Arbeit Ansprüche Dritter geltend gemacht (außergerichtlich oder gerichtlich), ist der Veranstalter berechtigt, dem Teilnehmer eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer eine Klärung über die durch den Dritten geltend gemachten Ansprüche herbeizuführen ist. Während dieser Frist ist der Veranstalter berechtigt, die Veröffentlichung der Auszeichnung (in allen Medien) zunächst zurückzustellen. Ist eine Klärung auch nach Ablauf der vom Veranstalter gesetzten Frist nicht herbeigeführt, ist der Veranstalter berechtigt, eine Veröffentlichung der gegebenenfalls ausgezeichneten Arbeit dauerhaft zu verweigern. Der Veranstalter ist dann allerdings verpflichtet, dem Anmelder die auf die Veröffentlichung entfallenden und von ihm bereits gezahlten Teilnahmeentgelte abzüglich des bereits entstandenen Aufwandes zu erstatten.

7. Verletzt der Teilnehmer durch die angemeldete Arbeit oder durch die Anmeldung der Arbeit Rechte Dritter, ist der Veranstalter berechtigt, den Anmelder lebenslang für die Teilnahme an jeglichen Wettbewerben des Veranstalters zu sperren.

8. Der Teilnehmer räumt dem Veranstalter und etwaigen Gesamt- oder Teilrechtsnachfolgern (z. B. in Form eines Asset-Deals) sowie der Red Dot GmbH & Co. KG für alle zur Verfügung gestellten Beiträge (Fotos, Texte, Illustrationen, Filmdateien etc.) das unentgeltliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte sowie nicht ausschließliche Nutzungsrecht an sämtlichen Urheber- und Leistungsschutzrechten ein, ohne dass der Veranstalter verpflichtet ist, die Urheber der Beiträge namentlich zu benennen. Das Nutzungsrecht gilt für alle Nutzungsarten und nicht nur im Zusammenhang mit dem Wettbewerb Red Dot Design Award (dort jedoch einschließlich der Veröffentlichung in Druckwerken, im Internet, auf Datenträgern sowie in der darauf bezogenen Werbung), sondern auch im Zusammenhang mit weiteren Ausstellungs- und Buchprojekten sowie für PR-Zwecke des Veranstalters. Es umfasst auch das Recht, die vom Teilnehmer eingereichte Arbeit zu bearbeiten.

9. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Beiträge auf Anfrage der Presse und anderer vergleichbarer Organe zum Zwecke der Berichterstattung über den Red Dot Design Award oder die angemeldete und gegebenenfalls ausgezeichnete Arbeit an diese weiterzugeben.

10. Sollte der Teilnehmer die Veröffentlichung oder die Weitergabe von Bild- und Textmaterial an die Presse gemäß vorstehenden Ziffern 7 und 8 ausdrücklich nicht wünschen, so muss er diese Absicht dem Veranstalter bereits im Rahmen der Anmeldung schriftlich mitteilen. Maßgeblich ist der Eingang bei der Presseabteilung des Veranstalters ausschließlich unter der E-Mail-Adresse embargo@red-dot.de. Im Übrigen gilt die allgemeine Datenschutzerklärung, die jederzeit auf- und abrufbar ist unter der Red Dot-Website (www.red-dot.org) im Bereich „Datenschutz“.

§ 6 Transport/Einlagerung/Eigentumsübertragung

1. Die vom Teilnehmer eingereichte Arbeit reist auf Gefahr und Kosten des Teilnehmers. Es wird dem Teilnehmer empfohlen, hierfür eine Transportversicherung abzuschließen.



red dot

2. Arbeiten, die von einem Versandort außerhalb der EU zugesandt werden, sind zwingend DDP (Incoterms 2020) an den Veranstalter zu versenden. Sollte der Veranstalter dennoch mit Einfuhrzöllen oder –steuern belastet werden, ist der Teilnehmer zum Ersatz der diesbezüglichen Kosten nach Rechnungsstellung durch den Veranstalter verpflichtet.

3. Die im Wettbewerb ausgezeichneten Arbeiten werden bis zum Beginn der Siegerausstellungen eingelagert, um gegebenenfalls anschließend durch den Veranstalter in den folgenden Siegerausstellungen präsentiert zu werden. Ausgenommen von den vorstehenden Regelungen ist die zur Jurierung durch den Teilnehmer selbst aufgebaute Arbeit. Die selbst aufgebaute Arbeit wird in Absprache mit dem Veranstalter im Vorfeld der Sonderausstellung erneut angefordert.

4. Die Rücksendung der Arbeit erfolgt ausschließlich auf ausdrückliches und rechtzeitiges Verlangen des Teilnehmers (zum Zeitpunkt der Anmeldung) gegen ein Entgelt. Der Rückversand kann nach Abschluss der Anmeldung nicht nachträglich gebucht werden. Das Entgelt ergibt sich aus der Aufstellung unter <https://www.red-dot.org/de/bcd/termine-kosten>. Die Gebühr für die Rücksendung beinhaltet ebenfalls die Versicherung der Arbeit während des Rückversands, wenn die Versicherungssumme der Arbeit bei der Anmeldung angegeben wurde. Ohne Angabe der Versicherungssumme entfällt der Versicherungsschutz.

Gibt der Teilnehmer mit der Zusendung der Arbeit keine Versicherungssumme an, besteht auch während der Jurierungs- und Ausstellungsphase kein Versicherungsschutz. Die Haftung des Veranstalters für Schäden an der Arbeit, die Vernichtung oder das Abhandenkommen der Arbeit ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

5. Der Rückversand nicht ausgezeichneter Arbeiten erfolgt frühestens Ende August des jeweiligen Wettbewerbsjahres. Ausgezeichnete Arbeiten werden erst nach Beendigung der Siegerausstellungen zurückgesendet.

6. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Anschrift für die zum Rückversand vorgesehene Arbeit vollständig und fehlerfrei anzugeben. Sollte sich die Empfängeranschrift des Teilnehmers im Laufe des Wettbewerbs ändern, so verpflichtet sich der Teilnehmer, diese Änderung dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Wird der Veranstalter über diese Änderung nicht in Kenntnis gesetzt und kann daher die Rücksendung nicht zugestellt werden, wird dem Teilnehmer das erwähnte Entgelt für die Rücksendung erneut berechnet. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eingereichte Verpackungen der gelieferten Arbeiten wiederzuverwenden.

Kommt es – zum Beispiel durch eine fehlerhafte Adresse – zu einem dauerhaften Verbleib (oder einem diesem rechtlich gleichstehenden temporären Verbleib) der Arbeit in Deutschland, stellt der Teilnehmer den Veranstalter von allen damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter (insbesondere anfallenden Steuern, Zöllen und Abgaben) frei. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer den dauerhaften Verbleib (oder den diesem rechtlich gleichstehenden temporären Verbleib) nicht zu vertreten hat.



reddot

7. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Rückversand abzulehnen, wenn die tatsächlich entstandenen Kosten durch Größe oder Gewicht der Arbeit verursacht sowie durch Zollgebühren übermäßig hoch sind und dadurch in keinem Verhältnis zur Höhe der Rückversandgebühr stehen. In einem solchen Falle kann der Rückversand nur noch gegen Vorkasse der konkret entstehenden Kosten und Gebühren erfolgen. Andernfalls ist die Arbeit durch den Teilnehmer auf dessen Kosten in angemessener Frist, spätestens jedoch innerhalb von drei (3) Wochen nach Unterrichtung durch den Veranstalter, abzuholen.

8. Das Eigentum von Arbeiten, für die kein Rückversand angemeldet wurde, geht – unabhängig von einer Auszeichnung oder Nicht-Auszeichnung – nach der Jurierung an den Veranstalter über. Der Veranstalter hat das Recht, die Arbeiten an andere Institutionen weiter zu geben, zu archivieren oder zu entsorgen.

§ 7 Haftung/Verjährung

1. Die Haftung des Veranstalters, seiner Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie der Red Dot GmbH & Co. KG und deren Organe, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen für Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

2. Der Veranstalter und die Red Dot GmbH & Co. KG übernehmen für die eingereichten Arbeiten keine Obhutspflicht – ausgenommen ist hiervon die Haftung gemäß vorstehender Ziffer 1 – und empfiehlt dem Teilnehmer daher den Abschluss einer Transport- und Ausstellungsversicherung, um sich gegen etwaige Beschädigungen, Zerstörungen oder Diebstahl im Zuge des Transports, der Jurierung bzw. während einer internen oder externen Ausstellung im In- und Ausland abzusichern. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eingereichte Verpackungen der eingereichten Arbeiten wiederzuverwenden. Arbeiten, die zur Jurierung eingereicht werden oder in den Siegerausstellungen präsentiert sind, unterliegen den üblichen Verschleiß- und Gebrauchsspuren durch Betasten bzw. Benutzung durch die Jury Mitglieder und die Besucher. Auch insoweit besteht keine Schadensersatzpflicht des Veranstalters.

3. Alle Ansprüche gegenüber dem Veranstalter sind schriftlich geltend zu machen. Sie verjähren innerhalb von drei (3) Monaten gerechnet ab dem Tag des Rückversands. Dies gilt nicht im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes und auch nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Übernahme einer Garantie. Dann gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Zug, Schweiz.

2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zug, Schweiz. Der Veranstalter ist jedoch auch berechtigt, den Teilnehmer an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu verklagen.



reddot

3. Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter bestimmen sich ausschließlich nach Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4. Sollten einzelne Teile der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bedingungen in ihrer Wirksamkeit unberührt.

Stand: Februar 2025



reddot

Teilnahmebedingungen und Leistungsbeschreibungen für den Wettbewerb „Red Dot Award: Brands & Communication Design“

Präambel

Der Wettbewerb „Red Dot Award: Brands & Communication Design“ gilt als Fortsetzung des Wettbewerbs „Deutscher Preis für Kommunikationsdesign“ (DPKD). Der Red Dot Award: Brands & Communication Design ist ein Designwettbewerb, der sich in folgende Stadien gliedert: Zulassung zur Teilnahme (Teilnahmebedingungen), Jurierung, Auszeichnung und Folgen der Auszeichnung (Winner Package, vgl. § 4 II.).

Das Winner Package ist im Falle der Auszeichnung zwingend zu buchen und abzunehmen (vgl. § 4 II.).

Je nach Wettbewerbsstadium werden unter den Voraussetzungen gemäss diesen Teilnahmebedingungen die im Folgenden dargestellten Leistungen erbracht. Ergänzend dazu gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Red Dot Award AG (im Folgenden als „Veranstalter“ bezeichnet) betreffend den Wettbewerb „Red Dot Award: Brands & Communication Design“.

Der Veranstalter bedient sich zur Erbringung einzelner oder aller Leistungen und auch zur externen Kommunikation mit dem Teilnehmer im Zusammenhang mit dem Red Dot Award: Brands & Communication Design der Red Dot GmbH & Co. KG, Martin-Kremmer-Str. 14-16, D-45327 Essen, Deutschland. Ausschließlicher Vertragspartner des Teilnehmers ist aber auch dann der Veranstalter. Der Teilnehmer ist mit der Weitergabe seiner Daten und der von ihm eingereichten Unterlagen durch den Veranstalter an die Red Dot GmbH & Co. KG und an weitere Dritte zum Zwecke der Kommunikation und Erbringung der Leistungen im Zusammenhang mit dem Red Dot Award: Brands & Communication Design einverstanden.

§ 1 Teilnahmebedingungen

1. Teilnahmeberechtigt sind Designer, Agenturen, Designbüros und Auftraggeber von Arbeiten des Marken- und Kommunikationsdesigns (im Folgenden als „Arbeiten“ bezeichnet). Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die Veröffentlichung der eingereichten Arbeiten jeweils nicht länger als drei (3) Jahre zurückliegt. Stichtag ist jeweils der 1. Juli eines Wettbewerbsjahres.



reddot

2. Von einem Teilnehmer können beliebig viele Arbeiten angemeldet werden. Eine Einreichung darf maximal aus vier (4) Exponaten bestehen und nicht innerhalb derselben Kategorie in verschiedenen Unterkategorien eingereicht werden. Die Anmeldung einer Arbeit in einer weiteren Kategorie wird wie eine eigenständige Einreichung betrachtet. In diesem Fall ist diese Arbeit für jede Kategorie als separate/neue Anmeldung zu registrieren und als zu jurierendes Exponat zu übersenden oder im Online-Portal "My Red Dot"- (www.myreddot.de) hochzuladen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Anmeldungen ohne rechtzeitig hochgeladene Arbeiten oder angelieferte Exponate vom Wettbewerb auszuschließen.
3. Von einer Teilnahme sind Arbeiten ausgeschlossen, die in einem vorhergehenden Wettbewerbsjahr des Red Dot Award: Brands & Communication Design schon einmal juriert worden sind.
4. Nur frist- und formgerecht angemeldete Arbeiten nehmen am Wettbewerb teil. Vom Teilnehmer eingereichte Bild- und Textmaterialien sind vom Rückversand ausgeschlossen.
5. Ebenso verpflichtet sich der Teilnehmer, zwecks optimaler Präsentation zur Jurierung für jede angemeldete Arbeit eine Produktbeschreibung in Englisch mit mindestens 500 und maximal 1.200 Zeichen (inkl. Leerzeichen) sowie druckfähige Bildmaterialien (300 dpi bei einer Größe von DIN A4) einzureichen. Renderings sind nicht zulässig, sondern lediglich Abbildungen der originalen Arbeit.
6. Weitere Voraussetzung für die Teilnahme am Wettbewerb ist die fristgerechte Zahlung der Anmeldegebühr. Die Höhe der Anmeldegebühr ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Anmeldung geltenden Preisliste, die unter (www.reddot.org/de/bcd/termine-kosten) zu finden und vor Abschluss des Anmeldevorgangs einzusehen ist. Zudem können gegebenenfalls optional hinzugefügte Sonderleistungen (z. B. Rückversand) anfallen.
7. Mit der Teilnahme am Red Dot Award: Brands & Communication Design erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass die Wettbewerbsergebnisse in vom Veranstalter erstellten Ranglisten aufgenommen und veröffentlicht werden. Die Ranglistenbasieren auf den veröffentlichten Ergebnissen, die vom Veranstalter zum Wettbewerb herausgegeben werden (vgl. auch § 4II. 5.). Der Veranstalter ist berechtigt, sowohl den Zeitraum der erfassten Auszeichnungen als auch die Einteilung der Kategorien und die Berechnungsmethode jederzeit beliebig abzuändern. Den Erfassungszeitraum, die Kategorieneinteilung und die Berechnungsmethode wird der Veranstalter jeweils im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Ranglisten im Internet darstellen.



reddot

8. Für die Teilnahme am Red Dot: Junior Award müssen folgende Sonderbedingungen erfüllt und entsprechend belegt sein:

Der Teilnehmer ist

- a) Hochschulstudent oder Auszubildender (Ausbildungsnachweis/Studienbescheinigung) oder
- b) Berufseinsteiger bis maximal vierundzwanzig (24) Monate nach Abschluss des Studiums (Kopie des Diploms/Ausbildungsabschlusses).

Darüber hinaus muss der Anmelder Urheber der eingesandten Arbeiten sein.

§ 2 Jurierung

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, alle Anmeldungen, die die Teilnahmebedingungen gemäss Vorstehendem § 1 erfüllen, der Jury vorzulegen. Darüber hinaus entscheidet der Veranstalter über die optimale Präsentationsform der Arbeiten zur Jurierung.
2. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, eine in einer bestimmten Kategorie eingereichte Arbeit zur optimalen Jurierung einer anderen Kategorie oder Unterkategorie zuzuordnen (vor und während der Jurierung) oder mehrere Anmeldungen zu einer einzigen zusammenzufassen, sofern eine solche Zusammenfassung zum Vorteil für die Arbeit ist.
3. Die Jury, die sich aus unabhängigen, vom Veranstalter ausgewählten Fachleuten zusammensetzt, entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung auf der Grundlage der Anmeldung und der eingereichten Arbeiten über die Vergabe einer Auszeichnung.
4. Alle zum Wettbewerb zugelassenen Teilnehmer werden über das Ergebnis der Jurierungen unterrichtet. Eine Begründungspflicht besteht nicht.
5. Die Entscheidung der Jury ist endgültig und verbindlich; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 3 Auszeichnung/Labelnutzung/Konventionalstrafe

1. Ausgezeichnet werden können alle Arbeiten, die zur Teilnahme am Wettbewerb zugelassen wurden, mit der Auszeichnung „Red Dot“, „Red Dot: Best of the Best“, „Red Dot: Grand Prix“ und, ausschließlich bei den Teilnehmern am Red Dot: Junior Award mit der Auszeichnung, „Red Dot: Junior Prize“.



red dot

2. Mit der schriftlichen Mitteilung über die Auszeichnung erwirbt der Teilnehmer als Preisträger das Recht, die Red Dot-Auszeichnung (unter Berücksichtigung dieser Bestimmung) zu kommunizieren. Die Veröffentlichung der Ergebnisbenachrichtigung durch den Preisträger ist jedoch nicht zulässig. Der Preisträger ist nicht berechtigt, das Red Dot Label zu verwenden. Dazu ist der verbindliche, kostenpflichtige Erwerb des Winner Package gemäss nachstehendem § 4 II. notwendig, in dem die Nutzung des Siegerlabels, die Präsentationen auf der Red Dot-Website, die Darstellung im Jahrbuch und die eventuelle Darstellung in den Siegerausstellungen, zwei (2) Siegerurkunden, gegebenenfalls die Red Dot Trophy und die Einbindung in die PR-Aktivitäten des Veranstalters enthalten sind. Mit Zahlung des Entgeltes erwirbt der Preisträger das Recht, das Red Dot Label im Sinne dieser Ziffer zu nutzen. Die aktuelle Liste des Entgeltes im Sinne dieser Ziffer ist unter <https://www.red-dot.org/de/bcd> zu finden. Der Preisträger ist nicht berechtigt, das Wettbewerbslogo zu verwenden, sondern nur das vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Siegerlabel.

Für jeden Fall der verfrühten Bekanntgabe der Auszeichnung durch den Preisträger gegenüber Dritten oder der Nutzung des Red Dot Labels ohne den oben beschriebenen Erwerb der Nutzungsrechte ist der Teilnehmer für jeden Einzelfall verpflichtet, an den Veranstalter eine Konventionalstrafe in Höhe von 30.000,00 Euro netto zzgl. der in der Schweiz gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch für jeden Fall der Nutzung des Red Dot Labels, welche über den in der nachstehenden Ziffer 3 geregelten Umfang und die dort geregelte Art und Weise hinausgeht. Bei einer andauernden Verletzung gegen diese Bestimmung gelten jeweils vierzehn (14) Tage als Einzelfall. Die Verpflichtung zur Zahlung der Konventionalstrafe besteht in beiden Fällen nur dann nicht, wenn der Teilnehmer die unzulässige Nutzung des Red Dot Labels gar nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch den Veranstalter bleibt von der Geltendmachung der Konventionalstrafe unberührt.

3. Nach dem Erwerb der Nutzungsrechte für das Red Dot Label gemäß vorstehender Ziffer 2 darf mit dem Red Dot Label – ausschließlich – für die tatsächlich ausgezeichnete Arbeit geworben werden.

Die Nutzung des Red Dot Labels ist nach Zahlung der Winner Package-Kosten durch den Preisträger auch weiteren, an der Arbeit beteiligten Personen oder Unternehmen erlaubt, sofern der Anmelder des Winner Packages nicht ausdrücklich und schriftlich beim Veranstalter dagegen widerspricht, und der Veranstalter diese den an der Arbeit beteiligten Personen oder Unternehmen nicht untersagt.

§ 4 Rechtswirkungen der Auszeichnung

Mit Zuerkennung einer Auszeichnung des Red Dot Award: Brands & Communication Design wird zwischen dem Preisträger einerseits und dem Veranstalter andererseits eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt wirksam:



reddot

I. Vertragspartner

Vertragspartner des Preisträgers für alle Leistungen im Zusammenhang mit der Auszeichnung ist der Veranstalter. Zu diesen Leistungen gehören namentlich die Ausstellung, die Siegerurkunde(n) zur Kenntlichmachung der Auszeichnung (§ 3), die Einbindung in die Presseaktivitäten des Veranstalters die Nutzung des Siegerlabels sowie die Darstellung im International Yearbook Brands & Communication Design sowie in der Online-Ausstellung.

II. Winner Package – Gesamtpaket

Das Winner Package beinhaltet die Nutzung des Red Dot Labels, die Darstellung auf der Red Dot-Website und im Jahrbuch, zwei (2) Siegerurkunden, die Red Dot Trophy (ausschließlich für: Red Dot: Best of the Best, Red Dot: Grand Prix, Red Dot: Junior Prize) und die eventuelle Präsentation der ausgezeichneten Arbeiten in den Siegerausstellungen. Das Winner Package ist als Gesamtpaket vom Preisträger im Falle einer Auszeichnung verbindlich zu buchen und abzunehmen. Das Winner Package wird dem Preisträger als gebuchte Leistung in einer Gesamtsumme direkt in Rechnung gestellt. Die Rechnung für das Winner Package wird unabhängig vom jeweiligen Vertragspartner nur vom Veranstalter gestellt und per E-Mail an den Preisträger gesandt. Nach erfolgreicher Zahlung wird die Buchungsbestätigung an den Preisträger versendet.

Der Veranstalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die ausgezeichnete Arbeit in einem oder mehreren Red Dot Design Museen auszustellen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die in einer bestimmten Kategorie ausgezeichnete Arbeit für die Präsentation in der Ausstellung, im Jahrbuch sowie auf der Red Dot-Website einer anderen Kategorie zuzuordnen, sofern es für die Arbeit von Vorteil ist. Für den Fall, dass ein Projekt in einer weiteren Wettbewerbskategorie angemeldet und ausgezeichnet wurde, ist das Winner Package für jede Auszeichnung einzeln verbindlich zu buchen und abzunehmen. Der Veranstalter behält sich vor, das ausgezeichnete Projekt nur einmal in der physischen Ausstellung zu präsentieren.

Die Daten der Projektbeteiligten (Credits), die während der Anmeldephase abgefragt und eingetragen werden, bilden verbindlich die Grundlage für die Produktion der Siegerurkunden im Falle einer Auszeichnung. Des Weiteren dienen sie als Basisdaten für das Jahrbuch, die Red Dot-Ausstellungen, die Preisverleihung und weitere Veröffentlichungen seitens des Veranstalters.

1. Red Dot Label

Der Veranstalter stellt dem Preisträger die Möglichkeit der Nutzung des Red Dot Labels für seine Auszeichnung in Form eines „Data Packages“ sowie das Design Manual, in dem die zulässige Art der Verwendung des Red Dot Labels geregelt ist, im Online-Portal „My Red Dot“ (www.myreddot.de) zum Download zur Verfügung. Das Winner Package umfasst die weltweite und zeitlich uneingeschränkte Nutzung des Red Dot Labels für die ausgezeichnete Arbeit.

Die Nutzung des Siegerlabels durch den Preisträger ist nur dann zulässig, wenn zuvor das entsprechende Entgelt für das jeweilige Winner Package fristgerecht beglichen wurde. Ohne Zahlung des Entgeltes besteht kein Nutzungsrecht am Siegerlabel.



red dot

2. Siegerurkunde

Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Preisträger nach der Preisverleihung zwei (2) Siegerurkunden (§3) über die Zuerkennung der Auszeichnung zur Verfügung zu stellen. Beide Siegerurkunden werden dem Preisträger ausgehändigt oder auf dem Postweg zugesandt.

3. Einbindung in die PR-Aktivitäten des Veranstalters

Die Preisträger und ihre ausgezeichneten Arbeiten können in die PR-Aktivitäten des Veranstaltereingebunden werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass sämtlichen Mediengattungen aktiv oder auf Nachfrage, die Preisträger in Wort und/oder Bild bekannt gegeben und vorgestellt werden.

Für ihre eigene Öffentlichkeitsarbeit erhalten Preisträger Textvorlagen und Pressebilder sowie auf Anfrage individuelle Auskunft zu den Kommunikationsmöglichkeiten.

4. Ausstellung der ausgezeichneten Arbeiten

Der Veranstalter ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), die ausgezeichneten Arbeiten in eventuell stattfindenden Siegerausstellungen zu einem vom Veranstalter gewählten Zeitpunkt und an einem vom Veranstalter gewählten Ort zu präsentieren. Des Weiteren behält sich der Veranstalter das Recht vor, die ausgezeichneten Arbeiten in den Red Dot Design Museen sowie in anderen Ausstellungen weltweit (auch in Ausstellungsräumlichkeiten, mit denen eine Kooperation besteht) im Rahmen der Ausstellungen "Red Dot on Tour" zu präsentieren. Die Gestaltung sämtlicher Ausstellungen und somit die Entscheidung über die Art der Präsentation einzelner Arbeiten findet allein durch den Veranstalter statt. Gleichsam behält sich der Veranstalter das Recht vor, eventuell mitgelieferte Displays zu entfernen. Die Wahl des Präsentationsorts und die kuratorische Betreuung durch den Veranstalter ist Gegenstand des gebuchten Winner Package und durch den Preisträger nicht zu beanstanden.

Der Preisträger ist verpflichtet, die für die jeweilige Präsentation erforderlichen Arbeiten und Unterlagen nach Maßgabe der zur Anmeldung angegebenen Daten für die Dauer der Präsentation zur Verfügung zu stellen. Sollten die notwendigen Unterlagen zur Veröffentlichung nicht rechtzeitig beim Veranstalter eintreffen, ist der Veranstalter berechtigt, die dem Veranstalter vorliegenden Materialien aus der Jurierung (Bild-, Textmaterial, Filmdateien) ohne ausdrückliche Zustimmung des Preisträgers zu veröffentlichen. Liegen Materialien nicht in der erforderlichen Form, Anzahl oder Qualität vor, hat der Veranstalter das Recht, die Materialien auf Kosten des Preisträgers zu beschaffen oder von einer Präsentation abzusehen. Die angefallenen Kosten für die Vorbereitungsmaßnahmen sind dem Veranstalter vom Preisträger nach entsprechender Aufforderung zu erstatten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die ausgezeichneten Arbeiten mit mindestens einem Bild und Projekt-Credits auf der Red Dot-Website im Bereich „Winners“ zu präsentieren.



reddot

Mit Buchung und Zahlung des Engeldes für das Winner Package erwirbt der Preisträger keinen Anspruch auf Anzeige; vielmehr leistet der Veranstalter unabhängige Redaktionsarbeit. Er behält sich grundsätzlich das Recht vor, die mit der Anmeldung eingereichten Texte und Bilder selbst zu überarbeiten und auf der Red Dot-Website im Bereich „Winners“ zu veröffentlichen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die werbliche Präsentation einer ausgezeichneten Arbeit.

Die jeweilige Darstellung des Preisträgers bzw. der ausgezeichneten Arbeiten richtet sich nach dem Konzept des Veranstalters. Der Veranstalter folgt dabei einem einheitlichen redaktionellen und gestalterischen Gesamtkonzept und ist demzufolge in der redaktionellen und gestalterischen Konzeption frei. Arbeiten der Wettbewerbskategorien „Film & Animation“ und „Sound Design“ werden in der Online-Ausstellung zusätzlich per Videoclip vorgestellt.

5. Jahrbuch

Der Veranstalter ist zu folgenden Leistungen verpflichtet: Er stellt die ausgezeichneten Arbeiten im Jahrbuch für das Jahr der Auszeichnung dar.

Die Buchung der Jahrbuchseite erfolgt über den Erwerb des Winner Packages und versteht sich inklusive Redaktion, Übersetzung, Lektorat, Layout, Druckvorstufe und Farbkorrektur. Darüber hinaus erhält der Preisträger für jede ausgezeichnete, im Jahrbuch abgebildete Arbeit ein Belegexemplar des Jahrbuchs, sofern der Preisträger ein solches während des Buchungsvorganges des Winner Packages anfordert.

Mit Buchung und Zahlung des Entgeltes für das Winner Package erwirbt der Preisträger keinen Anspruch auf Anzeige im Jahrbuch oder auf der Red Dot-Website, vielmehr leistet der Veranstalter unabhängige Redaktionsarbeit. Er behält sich grundsätzlich das Recht vor, die mit der Anmeldung eingereichten Texte und Bilder selbst zu überarbeiten und im Jahrbuch sowie auf der Red Dot-Website im Bereich "Winners" zu veröffentlichen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die werbliche Präsentation einer ausgezeichneten Arbeit.

Die jeweilige Darstellung des Preisträgers bzw. der ausgezeichneten Arbeiten richtet sich nach dem Konzept des des Veranstalters. Der Veranstalter folgt dabei einem einheitlichen redaktionellen und gestalterischen Gesamtkonzept und ist demzufolge in der redaktionellen und gestalterischen Konzeption frei. Die ausgezeichneten Arbeiten werden nach Massgabe der bei der Anmeldung zum Wettbewerb im Online-Portal „My Red Dot“ (www.myreddot.de)- angegebenen Daten beschriftet.

Sollten bei ausgezeichneten Arbeiten die druckfähigen Bildmaterialien (im JPG- oder TIF-Format) oder deren Beschreibung fehlen, behält sich der Veranstalter vor, ein Foto der ausgezeichneten Arbeiten bzw. die Beschreibung der Arbeiten auf Kosten des Preisträgers selbst zu erstellen oder anfertigen zu lassen und für die Veröffentlichung zu verwenden. Die Kosten für die Texterstellung betragen bis zu 300,00 EUR netto zzgl. der in der Schweiz gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer, die Kosten für eine Fotoproduktion bis zu 3.000,00 EUR netto zzgl. der in der Schweiz gesetzlich geschuldeten Mehrwertsteuer pro Anmeldung. Können Materialien nicht in der erforderlichen Form, Anzahl oder Qualität erstellt werden, hat der Veranstalter darüber hinaus das Recht, von einer Präsentation abzusehen.



reddot

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, das Jahrbuch in mehreren Bänden herauszugeben.

Der Preisträger verpflichtet sich, die Anschrift für die Zusendung des Belegexemplars vollständig und fehlerfrei anzugeben. Als verbindliche Adresse gilt die vom Teilnehmer im Rahmen der Winner Package-Buchung bestätigte Adresse. Sollte sich die Empfängeranschrift des Teilnehmers im Laufe des Wettbewerbs ändern, so verpflichtet sich der Teilnehmer, diese Änderung dem Veranstalter unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird der Veranstalter über diese Änderung nicht in Kenntnis gesetzt und kann daher das Belegexemplar nicht zugestellt werden, wird dem Preisträger der Mehraufwand bzw. die erneute Zusendung berechnet.

6. Urheber- und Leistungsschutzrechte

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte an den Texten, Bildern, Video- und Audio-Dateien sowie weiteren seitens des Veranstalters veröffentlichten Informationen gehören vollumfänglich dem Veranstalter. Eine (ganze oder teilweise) Reproduktion oder Wiedergabe dieser Werke oder Produkte durch den Preisträger selbst ist ohne die vorgängige schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet. Die Höhe der Kosten einer solchen Reproduktion oder Wiedergabe wird gesondert festgelegt.

Stand: Februar 2025